

Widerspruch zwischen Statuten und Praxis

Autor(en): **Lips, Christoph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik**

Band (Jahr): - **(1991)**

Heft 16

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Widerspruch zwischen Statuten und Praxis

Zum Artikel von M. Uebelhart in der DiSKUSSiON Nr. 14:
Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich:
Eigenständige Kraft, aber keine «Ersatzpartei»

Martin schreibt in seinem Artikel, dass die schweizerischen Gewerkschaften parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral sind und dass dies in ihren Statuten so festgehalten ist.

Im weiteren schreibt er zum Wahlabkommen zwischen SP und Gewerkschaften im Kanton Zürich zu den Kantons- und Nationalratswahlen 1991,
– dass dieses Jahr neben SP-Mitgliedern und KandidatInnen des Gewerkschaftsbundes zum ersten Mal auch parteilose KandidatInnen auf den gemeinsamen Listen figurieren können (1 Frauen- und 1 Männerliste);
– dass im Falle einer Wahl die Parteilosen in die SP-Fraktionen eintreten und deren Beschlüsse mittragen müssen;
– dass die SP aber dagegen war, dass Gewerkschaftsmitglieder, die einer anderen Linkspartei oder den Grünen angehören, auf den SP/Gewerkschaftslisten kandidieren. Wenn der Gewerkschaftsbund das Wahlabkommen nur mit der SP schliesst und wenn die SP über das Mitmachen weiterer Parteien entscheiden kann, wo bleibt da die parteipolitische Unabhängigkeit?

Warum hat ein parteipolitisch unabhängiger Gewerkschaftsbund eine exklusive Bündnispartnerin, nämlich die SP? Warum kann er seine BündnispartnerInnen nicht von Fall zu Fall selber aussuchen und jene bestimmen, die gleichgerichtete Ziele verfolgen? Warum braucht es eine Hierarchie der BündnispartnerInnen?

Erfahrungsgemäss sind nicht immer einfach die grösseren Parteien ohne viele AktivistInnen die besseren BündnispartnerInnen als die kleineren Gruppierungen mit vielen AktivistInnen (siehe kantonale Initiative für das Ausländerstimmrecht, wo die Unterschriften nur mit Mühe zusammenkamen: Neben verschiedenen Ausländerorganisationen waren die SP und der LdU im Initiativkomitee, kleine Linksgroupierungen wurden ausgeschlossen). Wenn der Gewerkschaftsbund an politischem Profil gewinnen und eine politische Kraft werden will, die allen Veränderungswilligen in diesem Land offensteht, muss er sich von der SP unabhängig machen. Dann erst wird zutreffen, was Martin am Schluss seines Artikels schreibt: «Die parteipolitische Unabhängigkeit und die konfessionelle Neutralität sind (...) unabdingbare Voraussetzungen zur Wahrnehmung wichtiger Aufgaben in einer zunehmend multikulturellen Gesellschaft.»

Christoph Lips
Mitglied der Gewerkschaft
Druck und Papier, Zürich